



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion  
Boulevard de Pérrolles 25, Postfach, 1701 Freiburg

Direction de l'économie, de l'emploi  
et de la formation professionnelle DEEF  
Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion VWBD

Boulevard de Pérrolles 25, Postfach, 1701 Freiburg  
T +41 26 305 24 02  
[www.fr.ch/vwbd](http://www.fr.ch/vwbd)

*Freiburg, 8. April 2025*

## Erläuternder Bericht

### **Änderung des Energiegesetzes (EnGe) Informationen über die thermischen Netze**

#### **I. Einleitung**

Im Juli 2024 hat der Grosse Rat die Motion 2023-GC-293 von Grossrätin Francine Defferrard und Grossrat Christian Clément erheblich erklärt. Die Motion zielt darauf ab, das kantonale Energiegesetz (EnGe) zu ändern, um Transparenz im Energiemix zu schaffen, der von den Energieversorgungsunternehmen für den Betrieb ihrer Netze verwendet wird. Die Informationspflicht gilt für die Unternehmen, denen das Gesetz Vorteile verschafft (z.B. Wärmenetze, die von öffentlichen Körperschaften subventioniert werden oder die in einem Gebiet gebaut werden, in dem eine Anschlusspflicht gemäss kommunaler Planung besteht). Die Motion verlangt insbesondere, dass die Betreiber von Energieversorgungsnetzen jährlich Daten über den Energiemix veröffentlichen, der in jedem Teil eines unabhängigen Netzes verwendet wird.

Der Grosse Rat ist dem Antrag des Staatsrats auf Annahme der Motion gefolgt und hat der Einführung der nötigen Bestimmungen im Energiegesetz (EnGe) zugestimmt, die über die Zusammensetzung der verwendeten Energiequellen für den Betrieb von thermischen Netzen Transparenz schaffen.

#### **II. Das Ziel zur Erinnerung**

Die kantonale Gesetzgebung im Energiebereich gibt den Gemeinden die Möglichkeit, den Anschluss von Gebäuden an ein Wärmenetz vorzuschreiben. In diesem Fall muss das Wärmenetz hauptsächlich mit erneuerbaren Energien oder mit Abwärme betrieben werden.

Ein Mindestanteil an erneuerbaren Energien oder Abwärme muss auch bei Wärmenetzen eingehalten werden, die im Rahmen des Gebäudeprogramms gefördert werden, sowie für die Versorgung von öffentlichen Gebäuden, Neubauten und Gebäuden, bei denen das Wärmeerzeugungssystem erneuert wird.

In all diesen Fällen hat das Amt für Energie (AfE) die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der vorgeschriebene Mindestanteil an erneuerbaren Energien am Energiemix der Wärmenetze eingehalten wird (Art. 6 EnGe).

Die Veröffentlichung der Daten zum Energiemix, der in den Wärmenetzen verwendet wird, erfolgt bisher durch die Netzbetreiber auf freiwilliger Basis. Im Kanton gibt es einzelne Betreiber, die die Zusammensetzung der Energiequellen ihres Wärmenetzes regelmäßig veröffentlichen. Es handelt sich dabei aber um eine Minderheit. Das AfE hat allerdings keine Kenntnis von einem Netzbetreiber, der dazu verpflichtet worden wäre, diese Informationen weiterzugeben, wie etwa in Anwendung des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG; SGF 17.5). Aktuell gibt es nichts, das ihn dazu verpflichtet.

Was hingegen die Stromversorgung betrifft, schreibt das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) vor, dass die Netzbetreiber transparente Rechnungen stellen und insbesondere Angaben zum gelieferten Strommix machen.

Da es auf Bundesebene keine Gesetzesgrundlage gibt, die Transparenz bei thermischen Netzen verlangt, ist es angezeigt, die nötigen Bestimmungen im kantonalen Energiegesetz (EnGe) einzuführen, um diese Transparenz zu gewährleisten.

### **III. Aktueller Stand**

Der Grundsatz der Transparenz bei der Lieferung von Fernwärme ist auf kantonaler Ebene bisher nicht geregelt.

### **IV. Änderung des Energiegesetzes**

Der neue Artikel, der als Folge auf die Motion 2023-GC-293 *Mehr Transparenz im Energiemix der Wärmenetze* vorgeschlagen wird, sieht konkret Folgendes vor:

Art. 10a (neu) Informationen zu den thermischen Netzen

<sup>1</sup> Die Betreiber von thermischen Netzen auf dem Kantonsgebiet, die mehr als 10 Gebäude versorgen, sind verpflichtet, folgende Informationen ständig nachzuführen:

- > die Menge der thermischen Endenergie, die über das Netz geliefert wird;
- > den Prozentsatz dieser Energie, der aus erneuerbaren Energiequellen, Abwärme und fossilen Energieträgern stammt;
- > die verwendeten Energieträger;
- > die Produktionsstandorte.

<sup>2</sup> Sie veröffentlichen die Informationen des Vorjahres bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres.

<sup>3</sup> Sie liefern diese für jeden Endverbraucher individuellen Informationen unter Berücksichtigung der jeweiligen Vertragsbedingungen kostenlos jeweils zusammen mit der Rechnung.

Da die neue Bestimmung ausreichend klar ist, muss das Energiereglement (EnR) nicht ergänzt werden.

Es folgen die Erläuterungen zu den einzelnen Absätzen des vorliegenden Artikelentwurfs.

Absatz 1: Ein thermisches Netz ist eine Infrastruktur, die mehrere Gebäude auf verschiedenen Grundstücken mit thermischer Energie versorgt. Neben den wohlbekannten Wärmenetzen gibt es auch Kälte- und Anergienetze.

Damit der Verwaltungsaufwand für die Betreiber kleiner Wärmenetze nicht unverhältnismässig gross wird, gilt die Bestimmung nur für Netze, die mehr als 10 Gebäude versorgen.

Absatz 2: Die Art und Weise der Veröffentlichung wird den Betreibern der thermischen Netze überlassen. Die Veröffentlichung kann insbesondere auf der Website des Betreibers, in einem öffentlichen Tätigkeitsbericht oder über die Medien erfolgen.

Absatz 3: Die Netzbetreiber bieten für bestimmte Netze Produkte mit einem höheren Anteil an erneuerbaren Energien an. Die zusammen mit der Rechnung übermittelten Informationen müssen die vertraglichen Verpflichtungen berücksichtigen. Für die Übermittlung dieser Informationen wird keine Gebühr erhoben, da sie auch spontan erteilt werden können.

## **V. Andere Aspekte**

### **Finanzielle Auswirkungen für den Staat**

Die Änderung dieses Gesetzes hat keine finanziellen Auswirkungen für den Staat.

### **Auswirkungen auf den Personalbestand**

Die geplante Änderung beinhaltet höhere gesetzliche Anforderungen. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird vom Amt für Energie (AfE) kontrolliert. Die personelle Belastung für die Umsetzung dieser Gesetzesänderung, die 0,1 VZÄ über einen Zeitraum von einem Jahr entspricht, wird von den derzeitigen Mitarbeitenden des AfE übernommen.

### **Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden**

Der Gesetzesentwurf hat keinen Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

### **Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und mit der nachhaltigen Entwicklung**

Der Gesetzesentwurf entspricht den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung. Er ist auch mit dem übergeordneten Recht vereinbar, das heisst mit dem Europarecht, dem Bundesrecht und der Kantonsverfassung.